

Amtsblatt

für die Samtgemeinde

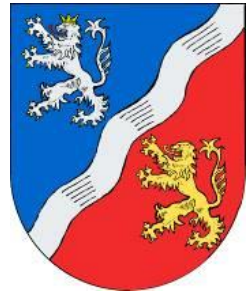
Bodenwerder-Polle

und die Mitgliedsgemeinden

Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,

Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,

Pegestorf, Polle und Vahlbruch



Jahrgang 2018

Bodenwerder, den 27.07.2018

Nr. 4

Lfd. Nr.

Inhalt

Seite

14

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brevörde

51

- 1 -

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brevörde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 20.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Brevörde unterhält eine Kindertagesstätte in Grave. Darin werden noch nicht schulpflichtige Kinder betreut. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren (Krippenalter) und ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenalter).
- (2) Das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Gemeinde Brevörde sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtung sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtung.

§ 2

Ziele der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbstständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das regelmäßig fortzuführende pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3

Kindertagesstättenjahr, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Die Betreuungszeit beträgt 32,5 Stunden/Woche und ist von Montag bis Freitag auf 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt.
- (3) Die Ferienzeiten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie die Sommerferien werden am Anfang des Kindertagesstättenjahres festgelegt und in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage). Hierüber werden die Sorgeberechtigten jeweils unterrichtet.

- 2 -

- (5) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Sorgeberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber der Leitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich werden alle Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch im Alter von 2 – 3 Jahren (Krippenalter) in die altersübergreifende Gruppe auf schriftlichen Antrag aufgenommen, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind.
- (2) Alle Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Polle und Vahlbruch, die das 3. Lebensjahr vollendet haben (Kindergartenalter), werden grundsätzlich in die altersübergreifende Gruppe auf schriftlichen Antrag aufgenommen, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind.

Solange ausreichend Plätze in der Kindertagesstätte Brevörde/Grave vorhanden sind das Kind aber dennoch bei einem anderen Kindergarten angemeldet wird, werden von der Gemeinde Brevörde keine Kosten für den auswärtigen Kindergarten erstattet.

- (3) Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus diesem Bereich ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.
- (4) In der Regel entscheidet die Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.
- (5) Ziehen Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, in der Gemeinde zu, werden sie vorrangig aufgenommen.

§ 5 An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Verwaltung der Gemeinde Brevörde schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.08. bzw. zum 01.02. eines jeden Kindertagesstättenjahres möglich. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch zum 01. eines Monats möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für die Gemeinde Brevörde keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag ausschließlich in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

- 3 -

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in der Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn zuvor die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Probe aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch der Krippe oder des Kindergartens von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Sorgeberechtigten ergeht nicht, wenn das Kind die Einrichtung weiterhin besucht.

§ 7

Einzelanforderungen zur Betreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann die Gemeinde Brevörde keine Haftung übernehmen.

Für die Kinder im Krippenalter sind die Hygiene- und Pflegeartikel von den Eltern zu stellen. Bettwäsche wird von der Einrichtung vorgehalten.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlausion ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertagesstätte geschickt werden. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das betroffene Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Von der Betreuung in der Krippe oder dem Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Krippen- oder Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- c) Kinder, deren Sorgeberechtigte sich nicht an Regularien und Vereinbarungen (pädagogisches Konzept) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brevörde.

- 4 -

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Brevörde erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Brevörde-Grave eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- (2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Beitragspflicht endet aufgrund des § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung umfasst die zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.
- (4) Die Gebühr staffelt sich wie folgt:
 - a) 158,00 € für Empfänger von Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II
 - b) 171,00 € für Empfänger von Wohn- oder Arbeitslosengeld
 - c) 184,00 € für Empfänger sonstiger Einkommen
- (5) Die Einstufung zu a) gilt nur, wenn das Einkommen der in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten insgesamt aus Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II erzielt wird. Soweit einer der Sorgeberechtigten über sonstiges Einkommen verfügt, ist die Einstufung in b) oder c) zu prüfen.
- (6) Die Einstufung wird von der Gemeinde Brevörde vorgenommen. Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung des Kindes und jährlich zum 01.08. vorzulegen. Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei Erhöhung ihres Einkommens und der damit verbundenen Zuordnung zu einer höheren Stufe im Laufe des Kindergartenjahres, die Änderungen unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine niedrigere Stufe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich mit dem entsprechenden Nachweis zu beantragen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats in dem der Antrag eingeht.
- (7) Während der Betreuungszeit werden für Getränke keine Gebühren erhoben.
- (8) In der Mittagszeit ist eine Verpflegung in der Kindertagesstätte möglich.

§ 10 Gebührenermäßigung

Die Gebühr kann auf Antrag bis zu 75% ermäßigt werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung (ärztliches Attest) oder aus sonstigen Gründen, die die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

- 5 -

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Zahlungspflicht zum 31. Juli.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Monats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu zahlen.

Säumige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Gebühreneinstufung gleichgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.1993 außer Kraft

Brevörde, den 20.07.2018

Gemeinde Brevörde

gez. Winfried Hoch

Bürgermeister